

**Sitzungsvorlage**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2017**

**TOP 3.**

Wolfgang Braunecker

GR 0045-2017

AZ 022.3

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

**a) Aktualisierung der Gebührenkalkulation**

**b) Neufassung der Satzung**

**Sachstandsbericht:**

a) In Bezug auf die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.1.2017 beschlossene Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften hat das Kommunal- und Prüfungsamt beim Landratsamt Karlsruhe zwischenzeitlich dargelegt, dass die der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen dienenden Einrichtungen der Stadt in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Einrichtung im Sinne von § 13 Kommunalabgabengesetz bilden. Demzufolge seien die Nutzungsgebühren nach einheitlichen Sätzen zu erheben, und zwar auch dann, wenn für die verschiedenen Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich das nennenswert auf die Wohnqualität auswirkt.

Von der Stadtkämmerei wurde nun eine an diesen Maßstäben ausgerichtete Aktualisierung der Gebührenkalkulation erarbeitet, die dieser Beratungsvorlage als Anlage 1 beigefügt ist. Bemessungsgrundlage für die festzusetzende Nutzungsgebühr unter Berücksichtigung der Betriebskosten ist die zugewiesene Wohnfläche der Unterkunft. Bei der Kalkulation kommen insoweit die tatsächlich ermittelten Jahreskosten zum Ansatz. Zu diesen Kosten zählen u.a. Abschreibung und Verzinsung auf das Gebäude sowie die Nebenkosten wie Wasser, Müll, Strom, Heizung und außerdem die Instandhaltungs- und Verwaltungskosten.

Bei Immobilien, die weniger als ein Jahr als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft bzw. nun neu für diesen Zweck genutzt werden, konnten die tatsächlichen

Jahreskosten naturgemäß noch nicht erhoben werden. In solchen Fällen wurden als Grundlage der Berechnung die Verbrauchsdaten für vergleichbare und bereits längere Zeit voll belegte städtische Wohnungen und Unterkünfte herangezogen.

Aus der neuen (Misch-) Kalkulation ergibt sich ein einheitlicher Gebührensatz von 13,94 €/m<sup>2</sup>.

b) Wie das Kommunal- und Prüfungsamt weiter festgestellt hat, empfiehlt sich eine erneute Beschlussfassung des Gemeinderats zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften auch vor dem Hintergrund, dass eine Satzungsänderung bei der zurückliegenden Aussprache in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.1.2017 nicht explizit Gegenstand der Tagesordnung gewesen ist (sondern vielmehr die „Neukalkulation der Gebührenbedarfsrechnung für die städtischen Wohngebäude“).

Zur Vermeidung von differenzierten Bezugnahmen auf frühere Versionen des Statuts schlägt die Verwaltung nach alledem vor, eine vollständige Neufassung der städtischen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften zu beschließen. Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf orientiert sich weitestgehend an dem aktuellen diesbezüglichen Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg.

**Haushaltsrechtliche Bearbeitung: ./.**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Neufassung) wird wie vorgelegt beschlossen.